



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0027-07-9

= RSS-E 20/07

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, Dr. Elisabeth Schörg, Dr. Roland Weinrauch und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2007 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Dem Antrag der Versicherungsnehmer wird stattgegeben und dem antragsgegnerischen Versicherer empfohlen, den Schneedruckschaden am Hühnerstall des versicherten Objektes zu decken.

Begründung

Die Antragsteller sind Eigentümer einer Landwirtschaft, die unter anderem auch ein Wirtschafts- und Wohngebäude in Form eines Vierkanthofes umfasst. Laut beiliegender Luftaufnahme schließt sich an beide ineinander integrierten 2stöckigen Wohngebäude eine 1stöckige Scheune unmittelbar angemauert dermaßen an, dass sie die weitere Ausformung der typischen Vierkantbauart darstellt. In dem dem Wohnhaus naheliegenden Teil der Scheune befindet sich ein Hühnerstall, der ebenso wie der Rest der Scheune mit einem einheitlichen Ziegeldach gedeckt ist.

Die Antragsteller haben bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Agrarbetriebsversicherung zur Polizznummer [REDACTED] abgeschlossen, der eine Sturmschadenversicherung zugrunde liegt, die als benannte Gefahr auch den Schneedruck mit umfasst. Als versicherte Objekte scheinen in der Polizza auf:

„Wohnhaus, massiv/hart/Neubauwert ...
Wohnhaus, massiv/hart/Neubauwert ...
Scheune, gemischt/hart/Neubauwert ...
Stall, gemischt/hart/Neubauwert ...
Wagenschuppen, Holz/hart/Neubauwert ...“ samt den entsprechenden Versicherungssummen.

Im Jänner 2006 stürzte das Dach der Scheune und damit auch das des Hühnerstalles zufolge hohen Schneedrucks ein. Die antragsgegnerische Versicherung gewährte Deckung für die Scheune, nicht jedoch für den Teil, in dem der Hühnerstall untergebracht ist.

Die antragsgegnerische Versicherung hat, von der Schlichtungsstelle zur Äußerung aufgefordert, angeben, dass eine nochmalige Prüfung kein anderes Ergebnis als das bisherige ergeben habe, nämlich dass nach ihren Unterlagen der Hühnerstall nicht mitversichert sei.

Rechtlich folgt:

Nach der Lehre (Fenyves, VR 2005, 70) umfasst der Versicherungsvertrag das im Geschäftsverkehr übliche und angemessene Risiko (vgl 7 Ob 152/06p). Bei der Versicherung eines Wirtschaftsgebäudes ist im Zweifel das gesamte Zubehör mitversichert (vgl Martin, SVR³, II 1 ff., als arg: Vertragsgrundstück). Wird von einem Landwirt eine seiner Wirtschaftsformen in einem Teil des versicherten Gebäudes, in dem er auch wohnt, betrieben, so bleibt dieser Teil des Hauses

weiterhin Teil des versicherten Gebäudes (hier: Scheune/Hühnerstall), es sei denn, dass dieser Teil im Antrag und in der Polizze als Gebäudeteil ausdrücklich nicht vom Versicherungsschutz umfasst bezeichnet wird, worauf aber wegen der Ungewöhnlichkeit einer derartigen Maßnahme ganz besonders darauf hingewiesen werden müsste. Letzteres ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, vielmehr wurde der gesamte Scheunenbereich neben anderen Gebäudeteilen bei der Sturmschadenversicherung gegenüber dem Wohngebäude einer einheitlichen Bewertung unterzogen. Allein daraus ergibt sich schon, dass der Versicherungsnehmer den gesamten Vierkanthof versichert haben wollte und musste dies dem Versicherer geradezu ins Auge springen.

Nach der Verkehrsanschauung ist daher der Versicherungsvertrag auch hinsichtlich der Teile der Scheune, die als Hühnerstall benützt werden, rechtswirksam zustande gekommen. Da sich die benannte Gefahr unbestritten verwirklicht hat, hat die antragsgegnerische Versicherung Deckung zu gewähren.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 22. November 2007